

Rüsselsheim, den 12.01.2023

## BEKANNTMACHUNG

der 14. Sitzung des Ortsbeirats Königstädten

am Donnerstag, den 19.01.2023, 18:00 Uhr

Altentagesstätte Rathausstraße Königstädten, Gemeinschaftsraum

### Tagesordnung

#### DS-NR. TOP

- |                              |   |  |
|------------------------------|---|--|
|                              | 1 | Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ortsbeirats Königstädten vom 13.10.2022   |
| DS-351/21-26<br>1. Ergänzung | 2 | Widerspruch des Magistrates gemäß § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 HGO gegen die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur DS-291/21-26 1. Ergänzung am 15.12.2022 zu den Beschlussziffern 2 und 7 |
| VKÖ-7/21-26                  | 3 | Erweiterung der Jugendräume im Königstädter Einkaufszentrum<br>Vorschlag VKÖ-7/21-26 des Ortsbeirates Königstädten vom 13.01.2023  |
|                              | 4 | Anfragen und Mitteilungen  |

Karl-Heinz Schneckenberger  
Ortsvorsteher



Rüsselsheim, den 24.01.2023

## NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Königstädten

vom Donnerstag, den 19.01.2023 um 18:00 Uhr

„A“

**TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ortsbeirats Königstädten vom 13.10.2022**

Zum Protokoll der Sitzung des Ortsbeiratges Königstädten vom 13.10.2022 bestehen keine Änderungswünsche. Es wird einstimmig genehmigt.

**TOP 2 Widerspruch des Magistrates gemäß § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 HGO gegen die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur DS-291/21-26 1. Ergänzung am 15.12.2022 zu den Beschlussziffern 2 und 7  
351/21-26 1. Ergänzung**

Herr Ortsvorsteher Schneckenberger erläutert kurz den vom Magistrat beanstandeten Beschluss.

Der Ortsbeirat Königstädten diskutiert die DS 351/21-26 1. Ergänzung und den Widerspruch des Magistrates.

Frau Stadträtin Meixner-Römer bekräftigt, dass der beanstandete Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 gegen geltendes Recht verstößt. Dies wurde ebenfalls durch eine Stellungnahme der Polizei bestätigt.

**Der Ortsbeirat Königstädten nimmt die DS 351/21-26 1. Ergänzung zur Kenntnis.**

**TOP 3 Erweiterung der Jugendräume im Königstädter Einkaufszentrum  
Vorschlag VKÖ-7/21-26 des Ortsbeirates Königstädten vom 13.01.2023  
VKÖ-7/21-26**

Herr Ortsvorsteher Schneckenberger erläutert die Intention des Antrages.

Man sollte die Kellerräume für Disco-Veranstaltungen und ähnliches wieder aktivieren und die oberen Räume für Kinder- und Jugendarbeit nutzen, unter Umsetzung der nach dem Baurecht bestehenden brandschutzrechtlichen Vorgaben.

Herr Schleidt weist darauf hin, dass die Räume im Eigentum der gewobau sind. Er moniert, dass im letzten Jahr zeitweise kein Jugendpfleger anwesend war und bittet künftig darauf zu achten, diese Anwesenheitszeiten entsprechend auszuweiten.

Beschluss über den Antrag VKÖ-7/21-26 – Erweiterung der Jugendräume im Königstädter Einkaufszentrum:

**Der Ortsbeirat Königstädten fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

*„Der Magistrat wird aufgefordert, die ehemaligen Jugendräume im EKZ so zu ertüchtigen, dass sie für die Jugendarbeit mit älteren Jugendlichen wieder nutzbar sind.“*

#### **TOP 4      Anfragen und Mitteilungen**

Herr Schleidt teilt mit, dass in der Forsthausstraße, in der Höhe des Hauses Nr. 18, ein großes und tiefes Loch in der Fahrbahn ist. Er bittet um schnelle Reparatur, um diese Gefahrenstelle zu beseitigen.

Herr Ortsvorsteher Schneckenberger spricht die Instandsetzung des Wiegehäuschens an und teilt mit, dass Herr Thiessen, ehemaliges Mitglied des Ortsbeirates Königstädten, bereits im Jahr 1998 einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-351/21-26 1. Ergänzung</b>	
Datum	10.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	10.01.2023	beschließend
Ortsbeirat Königstädten	19.01.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2023	beschließend

**Betreff:**

**Widerspruch des Magistrates gemäß § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 HGO gegen die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur DS-291/21-26 1. Ergänzung am 15.12.2022 zu den Beschlussziffern 2 und 7**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**Kenntnisnahme:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Beschlussfassungen der StV zur DS-291/21-26 1. Ergänzung (Anpassung Kreisel Bensheimer Str.) am 15.12.2022 zu den Beschlussziffern 2 und 7 das Recht verletzen sowie das Wohl der Gemeinde gefährden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister am 30.12.2022 Widerspruch gegen die Beschlussfassungen zum Bensheimer Kreisel in der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 eingelegt hat (Anlage 1).
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Magistrat den Widerspruch gemäß § 63 Abs. 4 HGO wie folgt konkretisiert hat (Anlage 2):

Widerspruch des Magistrates gemäß § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 HGO gegen die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur DS-291/21-26 1. Ergänzung (Anpassung Kreisel Bensheimer Str.) am 15.12.2022 zu den Beschlussziffern 2 und 7 aufgrund der Verletzung des Rechts sowie der Gefährdung des Wohls der Gemeinde.

**Beschluss:**

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur DS-291/21-26 1. Ergänzung (Anpassung Kreisel Bensheimer Str.) am 15.12.2022 zur Beschlussziffer 2

„Die Kreiselzufahrt wird dadurch entscheidend verbessert, indem der Bordsteinvorsprung zurückgebaut wird und der Radweg, wie bei anderen Kreiseln in Rüsselsheim auch, gerade in den Kreisel geführt wird“

wird ersatzlos aufgehoben.

2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur DS-291/21-26 1. Ergänzung (Anpassung Kreisel Bensheimer Str.) am 15.12.2022 zur Beschlussziffer 7

„Auf der nördlichen Seite der Bensheimer Str. wird wie beschlossen ein Fuß- und Radverkehr ermöglicht“

wird ersatzlos aufgehoben.

### **Begründung:**

#### Ziel:

Das Ziel ist die Einhaltung und Sicherstellung der Rechtskonformität.

#### Beschlusshistorie:

Zum Antrag Nr. AT-80a/21-26 „Anpassung Kreisel Bensheimer Str.“ vom 17.03.2022 der Fraktionen CDU und DIE GRÜNEN/Linke Liste Soli/ABI wurde die [DS-291/21-26](#) vorgelegt.

Zu dieser Drucksache wurde in der Sitzung des Ortsbeirates Königstädten am 11.10.2022 ein Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität [VKÖ-6/21-26](#) beschlossen. Die [DS-291/21-26](#) wurde abgelehnt.

In der Sitzung des PBUA am 20.10.2022 wurden der Vorschlag des Ortsbeirates Königstädten [VKÖ-6/21-26](#) sowie die [DS-291/21-26](#) ausführlich diskutiert und Änderungsvorschläge eingebracht. Eine Beschlussfassung erfolgte nicht. Stattdessen wurde vereinbart, dass die Verwaltung auf Grundlage des Diskussionsstandes eine neue Drucksache vorlegt.

Diese neue Drucksache DS-291/21-26 1.Ergänzung wurde der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2022 vorgelegt. Des Weiteren wurde von Herrn Stadtv. Schneckenberger ein überarbeiteter Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten [VKÖ-7/21-26](#) zur DS 291/21-26 1. Ergänzung eingereicht. Herr Stadtv. Schneckenberger übernahm diesen Vorschlag VKÖ-7/21-26 und brachte ihn als Antrag ein. Er erklärte, dass der Vorschlag [VKÖ-7/21-26](#) den Vorschlag [VKÖ-6/21-26](#) ersetzt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die [DS-291/21-26 1. Ergänzung](#) einschl. der vorliegenden Vorschläge aus dem Ortsbeirat Königstädten zur Drucksache in die nächste Sitzungsrunde zu verschieben

In der Sitzung des PBUA am 01.12.2022 stimmt der Ausschuss den Punkten 1, 2, 5, 7 und 8 des Änderungsvorschlages [VKÖ-7/21-26](#) zu. Der [VKÖ-7/21-26](#) ersetzt den [VKÖ-6/21-26](#). Die [DS-291/21-26 1. Ergänzung](#) wird unter Einbeziehung der zuvor beschlossenen Änderungen beschlossen. Herr Stadtrat Kraft gibt zu Protokoll, dass die Punkte 2 und 7 durch die Stadtverwaltung nicht ausgeführt werden können. Die Beschlussfassung widerspricht aktuellen Normen und Richtlinien sowie fachlichen Stellungnahmen, u.a. der der Polizei.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022 teilte Herr Stadtv. Schneckenberger mit, dass er den Änderungsvorschlag der Liste Die Linke/Liste Solidarität im Ortsbeirat Königstädten zur [DS-291/21-26 1. Ergänzung](#) - [VKÖ-7/21-26](#) - als Antrag übernimmt. Die Stadtverordnetenversammlung fasst am 15.12.2022 unter Einbeziehung der Abstimmung zum [VKÖ-7/21-26](#) zur (([DS-291/21-26 1.Ergänzung](#)]) folgenden Beschluss:

1. Zügige Entwicklung des Radwegs in Richtung Rüsselsheim Stadt entlang des Horlachgrabens mit Ausschilderung an der Bensheimer Straße.

2. Die Kreiselzufahrt wird dadurch entscheidend verbessert, indem der Bordsteinvorsprung zurückgebaut wird und der Radweg, wie bei anderen Kreiseln in Rüsselsheim auch, gerade in den Kreisel geführt wird.

Die Punkte 3 und 4 des Antrags 80a entfallen.

5. Die Straßenbeleuchtung mitten auf dem Gehweg wird umgesetzt.

Der Punkt 6 des Antrags 80a entfällt.

7. Auf der nördlichen Seite der Bensheimer Str. wird wie beschlossen ein Fuß- und Radverkehr ermöglicht.

8. Die Sichtbarkeit des Verkehrsschildes ist bei Erhalt des Baumes dauerhaft sicherzustellen

#### Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 63 Abs. 4 HGO hat der Magistrat einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

#### Problem:

Am 15.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung zur [DS-291/21-26 1. Ergänzung](#) zum Antrag Nr. AT-80a/21-26 „Anpassung Bensheimer Kreisel“ vom 17.03.2022 der Fraktionen CDU und Die Grünen/Linke Liste Soli/ABI mehrheitlich einen Beschluss mit insgesamt sieben getrennten Beschlusspunkten gefasst. Hierbei wurden auch die folgenden beiden Punkte beschlossen:

Unter Ziffer 2:

„Die Kreiselzufahrt wird dadurch entscheidend verbessert, indem der Bordsteinvorsprung zurückgebaut wird und der Radweg, wie bei anderen Kreiseln in Rüsselsheim auch, gerade in den Kreisel geführt wird.“

Unter Ziffer 7:

„Auf der nördlichen Seite der Bensheimer Straße wird wie beschlossen ein Fuß- und Radverkehr ermöglicht“.

Mit Umsetzung der Beschlüsse zu den beiden vorgenannten Punkten würde wesentlich gegen geltendes Recht verstoßen und eine Gefährdung für Leib und Leben in Kauf genommen. Die

beschlossene Gestaltung des Kreisels entspricht nicht den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und verstößt gegen aktuell gültige Richtlinien, insbesondere gegen die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA). In einer schriftlichen Stellungnahme des Polizeipräsidiums Südhessen vom 03.11.2022 wird die Anpassung des Kreisels gemäß den beschlossenen Ziffern 2 und 7 abgelehnt. Die Polizei weist ausdrücklich darauf hin, dass sie der geplanten Umgestaltung gemäß Ziffern 2 und 7 entschieden widerspricht.

Ungeachtet der Hinweise durch die Verwaltung und des zuständigen Dezernenten im PBUA am 01.12.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15.12.2022 die Punkte 2 und 7 beschlossen.

Der Magistrat und die Verwaltung sind zu rechtskonformem Handeln verpflichtet. Hierzu gehört ausdrücklich auch die Amtspflicht dafür Sorge zu tragen, dass kommunales Bauen gemäß den gängigen Richtlinien und entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen hat. Mögliche Gefahrensituation im Straßenverkehr sind zu vermeiden. Im Falle einer Amtspflichtverletzung, wovon bei der aktuellen Beschlusslage auszugehen ist, könnte eine Strafbarkeit gemäß § 319 StGB (Baugefährdung) im Raum stehen.

Als allgemein anerkannt werden Regeln angesehen, die von der Praxis in der Überzeugung angewendet werden, dass sie für die Sicherheit des Bauens notwendig sind. Nach Einschätzung des Hessischen Städtetages (HST) ist bei der RASt von einer allgemein anerkannten Regel der Technik i.S.d. § 319 StGB auszugehen, das heißt, dass die Regeln der RASt einzuhalten sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gericht zu diesem Ergebnis gelangen würde, wenn es einen entsprechenden Fall zu entscheiden hätte, ist nicht unwahrscheinlich. Ob eine bestimmte Regelung zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik i.S.d. § 319 StGB gezählt wird oder nicht, ist oftmals nicht einfach zu bestimmen. Es ist beispielsweise nicht entscheidend, ob die Norm in die Sammlung der baupolizeilichen Vorschriften aufgenommen wurde. Wurde sie in die technischen Normen der DIN, VDE-Normen, VOB/C aufgenommen, so kommt dem zumindest Indizwirkung zu. (Vgl. MüKo zum StGB, § 319, Rn. 22, 23)

Die Nichteinhaltung technischer Regeln ist allerdings unschädlich, wenn andere technische Lösungen gewählt werden, die eine gleichwertige Sicherheitseignung aufweisen. Jedoch kann das Risiko einer Fehleinschätzung den für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verantwortlichen Personen nicht abgenommen werden. Zudem entfaltet eine etwaige Einwilligung des Bauherrn in eine regelwidrige Planung, Leitung oder Durchführung des Baus keine rechtfertigende Wirkung. (Vgl. StGB-Kommentar Schönke/Schröder, § 319 Rn. 5)

Nach Einschätzung des HST ist die Thematik vielschichtig und kompliziert. Genaue Vorhersagen können naturgemäß nicht getroffen werden, da es von verschiedenen in der Zukunft liegenden Komponenten abhängt. Jedoch wäre bei entsprechender späterer Umsetzung der Beschlüsse und Hinzutreten der weiteren Voraussetzungen eine Strafbarkeit einzelner Akteure nicht auszuschließen.

Gleichzeitig wird durch die Beschlussfassungen zu Ziffer 2 und 7 das Gemeinwohl gefährdet, indem die Stadt Rüsselsheim am Main hohe Kosten in einen Rückbau bzw. Umbau des Kreisels investieren müsste. Dies ist bei einer dauerhaft defizitären Haushaltslage und der Einstufung der Kommunalaufsicht, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt als erheblich eingeschränkt gilt, als zumindest fahrlässig anzusehen.

Es wird daher vom HST dazu geraten, zu den beiden Beschlusspunkten wegen Gefährdung des Wohls der Gemeinde bzw. Rechtsverletzung nach § 63 Abs. 4 HGO Widerspruch einzulegen.

Lösung:

Den fehlerbehafteten Beschlüssen zu der [DS-291/21-26 1. Ergänzung](#) Anpassung Kreisel Bensheimer Straße, Beschlussziffern 2 und 7 wird abgeholfen, indem die Beschlüsse zu den beiden Beschlussziffern ersatzlos aufgehoben werden.

Weiteres Vorgehen:

Die Stadtverordnetenversammlung muss sich erneut mit den Beschlussziffern 2 und 7 der Beschlussfassung zur [DS-291/21-26 1. Ergänzung](#) Anpassung Kreisel Bensheimer Str. befassen und eine Entscheidung treffen. Es muss zu einer erneuten Abstimmung über die Angelegenheit kommen, als deren Ergebnis eindeutig festgestellt werden kann, ob die Stadtverordnetenversammlung den Widerspruch akzeptiert oder nicht. Bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit entfaltet der Widerspruch aufschiebende Wirkung und der Magistrat ist von der Verpflichtung, einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umzusetzen, befreit.

Alternativen:

Falls die Beschlüsse zu den Beschlussziffern 2 und 7 der DS 291/21-26 1. Ergänzung weiterhin Bestand haben sollen, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, diese Beschlüsse zu beanstanden. In diesem Fall kann dann die Stadtverordnetenversammlung das Verwaltungsgericht anrufen. Alternativ kann die Stadtverordnetenversammlung einen neuen Beschluss fassen, der keine Rechtsverletzung darstellt.

Rüsselsheim am Main, 10.01.2023

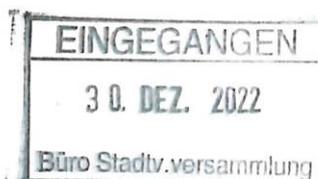
Udo Bausch  
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

rüsselsheim  
am main



Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jens Grode



Rüsselsheim am Main, 30.12.2022

Per FAX

**Beschlussfassungen zu Bensheimer Kreisel in der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12. 2022**

Sehr geehrter Herr Grode,

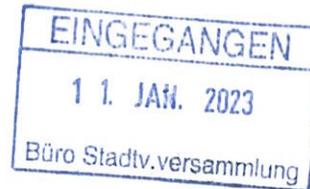
ich widerspreche gemäß § 63 Abs.1 HGO den o.g. Beschlüssen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 in Bezug auf den Bensheimer Kreisel.

Udo Bausch



Mit Empfangsbekanntnis

Herrn Jens Grode  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Rüsselsheim am Main  
Marktplatz 4  
65428 Rüsselsheim am Main



Rüsselsheim am Main, 11.01.2023

**Widerspruch des Magistrates gemäß § 63 Abs. 4 HGO, i.V.m. § 63 Abs. 1 HGO gegen die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur DS-291/21-26 1. Ergänzung am 15.12.022 zu den Beschlussziffern 2 und 7**

Sehr geehrter Herr Grode,

der Magistrat hat in seiner Sitzung am 10.01.2023 beschlossen, Widerspruch gegen die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur DS-291/21-26 1. Ergänzung am 15.12.022 zu den Beschlussziffern 2 und 7 einzulegen. Daher wird hiermit Widerspruch gemäß § 63 Abs. 4 HGO i.V.m. § 63 Abs. 1 HGO eingelegt.

Zur Konkretisierung wird die DS-351/21-26 1. Ergänzung „Widerspruch des Magistrates gemäß § 63 Abs. 4 HGO gegen die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur DS-291/21-26 1. Ergänzung am 15.12.2022 zu den Beschlussziffern 2 und 7“ noch heute der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

<b>Vorschlag OB Königstädten</b>	
der Ortsbeirat Königstädten	
<b>VKÖ-7/21-26</b>	
Datum	13.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Königstädten	19.01.2023	beschließend

**Betreff:**

Erweiterung der Jugendräume im Königstädter Einkaufszentrum

Vorschlag VKÖ-7/21-26 des Ortsbeirates Königstädten vom 13.01.2023

**Beschlusstext:**

Der Magistrat wird aufgefordert, die ehemaligen Jugendräume im EKZ so zu ertüchtigen, dass sie für die Jugendarbeit mit älteren Jugendlichen wieder nutzbar ist.

**Begründung:**

Siehe Anlage



Karl-Heinz Schneckenberger

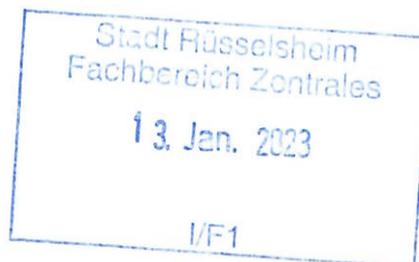
Ortsvorsteher

Rathausstraße 4

FON 06142/33182

MAIL [karlheinz.schneckenberger@freenet.de](mailto:karlheinz.schneckenberger@freenet.de)

Königstädten, den 13.1.2023



## Vorschlag an die Stadtverordnetenversammlung

### Erweiterung der Jugendräume im Königstädter Einkaufszentrum

Der Magistrat wird aufgefordert, die ehemaligen Jugendräume im EKZ so zu ertüchtigen, dass sie für die Jugendarbeit mit älteren Jugendlichen wieder nutzbar sind.

#### Begründung:

Die früheren Jugendräume im Keller des EKZ wurden vor einigen Jahren aus brandschutztechnischen Gründen geschlossen. Die jetzigen Jugendräume sind für eine qualifizierte Jugendarbeit viel zu klein, auch wenn seit jüngster Zeit das Büro des Ortsvorstehers/Ortsgerichtes dazugekommen ist.

Trotz jahrelanger Suche konnten bisher keine ausreichend großen Ersatzräume gefunden werden. Durch die Ertüchtigung der Kellerräume und der Schaffung eines zweiten Fluchtwegs wären die Räume, die bisher als Lagerräume genutzt wurden, für die Arbeit mit älteren Jugendlichen wieder nutzbar. Die Räume im Erdgeschoss könnten dann vornehmlich für Kinderarbeit genutzt werden. Ein mehr an Mietkosten entstehen dadurch nicht.

Für den Ortsbeirat

K.-H. Schneckenberger

Ortsvorsteher